



BESUCH EINER GERICHTSVERHANDLUNG

Informationen zur Vorbereitung
und Begleitung des Besuchs einer
Gerichtsverhandlung

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder

Titel, 9, 13: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
S. 2, 4, 7, 19, 37: joergkochfoto.de
S. 22: Jan Scheutzow
S. 10, 11, 15, 23, 24, 26: shutterstock.com

Gestaltung und Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

Offsetdruckerei Gebr. Betz GmbH, Weichs

Stand

November 2021

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



BESUCH EINER GERICHTSVERHANDLUNG

Informationen zur Vorbereitung
und Begleitung des Besuchs einer
Gerichtsverhandlung



VORWORT

Verhandlungen vor Gericht sind grundsätzlich öffentlich. Das heißt: Jede Bürgerin und jeder Bürger kann eine Gerichtsverhandlung besuchen und sich so einen ganz persönlichen Eindruck von der Arbeit der bayerischen Justiz verschaffen. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist ein wichtiger Grundstein unseres Rechtsstaats. Sie dient der Kontrolle der Gerichte, schafft Vertrauen in ihre Arbeit und dient zugleich der Information der Bürgerinnen und Bürger über unser Recht. Die bayerische Justiz trifft ihre Entscheidungen also aus gutem Grund nicht hinter verschlossenen Türen, sondern transparent auf einer nachvollziehbaren Grundlage.

Ich möchte Sie deshalb ermuntern, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Gehen Sie zu Gericht und schauen Sie sich einmal eine Verhandlung an. Sie lernen so die Arbeit der Justiz besser kennen und die Grundlagen unseres Rechtsstaats besser verstehen. Die Fälle, über die unsere Richterinnen und Richter entscheiden, sind so spannend und vielfältig wie das Leben.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, die Abläufe eines Gerichtsverfahrens besser zu verstehen. Sie erklärt am Beispiel des Strafverfahrens, was die Aufgabe des Strafrechts ist, wie ein Strafprozess abläuft, wer daran beteiligt ist und welche Strafen verhängt werden können. Sie richtet sich an interessierte Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen, vor allem auch an Schülerinnen und Schüler. Ich wünsche mir, dass die Broschüre gerade jungen Menschen hilft, frühzeitig zu verstehen, wie wichtig das Recht für den inneren Frieden und die Freiheit in unserer Gesellschaft ist und welche entscheidende Aufgabe dabei die Justiz für unseren freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat erfüllt.

München, im Juli 2021



Georg Eisenreich, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz



INHALT

1. AUFGABE DES STRAFRECHTS.....	6
2. DER GANG DES STRAFVERFAHRENS	8
3. BETEILIGTE AM STRAFVERFAHREN.....	18
4. STRAFEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN GEGEN ERWACHSENE.....	21
5. BUNDESZENTRALREGISTER	25
6. BESONDERHEITEN IM JUGENDSTRAFVERFAHREN.....	26
7. PLANUNG DES BESUCHS EINER RICHTSVERHANDLUNG	30
8. KURZÜBERSICHT: ABLAUF EINER STRAFGERICHTLICHEN HAUPTVERHANDLUNG	33
9. WEITERE AUFGABEN DER AMTSGERICHE.....	34

1. AUFGABE DES STRAFRECHTS

Warum gibt es eigentlich Strafgesetze?

Regeln sind für das Zusammenleben in einer Gesellschaft unverzichtbar. Sie müssen beachtet und notfalls vom Staat durchgesetzt werden. Manche Werte – wie das Leben eines Menschen, die Gesundheit oder das Eigentum – sind für eine Gesellschaft so wichtig, dass der Staat ihre Verletzung durch Gesetz unter Strafe stellt. Diese Gesetze nennt man **Strafgesetze**. Die wichtigsten strafgesetzlichen Regelungen sind in Deutschland im **Strafgesetzbuch** (StGB) zusammengefasst.

Diese Regelungen beschreiben nicht nur, was genau verboten ist – wie etwa die Verletzung eines Menschen oder die Beschädigung einer Sache. Sie legen auch fest, welche Strafen bei einem Verstoß verhängt werden können. Das Gesetz schreibt aber in aller Regel keine bestimmte Strafe vor, sondern nur einen Strafraum. Das Gericht muss dann entscheiden, welche Strafe im Einzelfall **für die Tat und die Schuld des Täters oder der Täterin angemessen** ist.

Das Zusammenleben in einer Gesellschaft braucht feste Regeln.

Strafen darf nur der Staat verhängen (**Gewaltmonopol**). Selbstjustiz ist verboten.

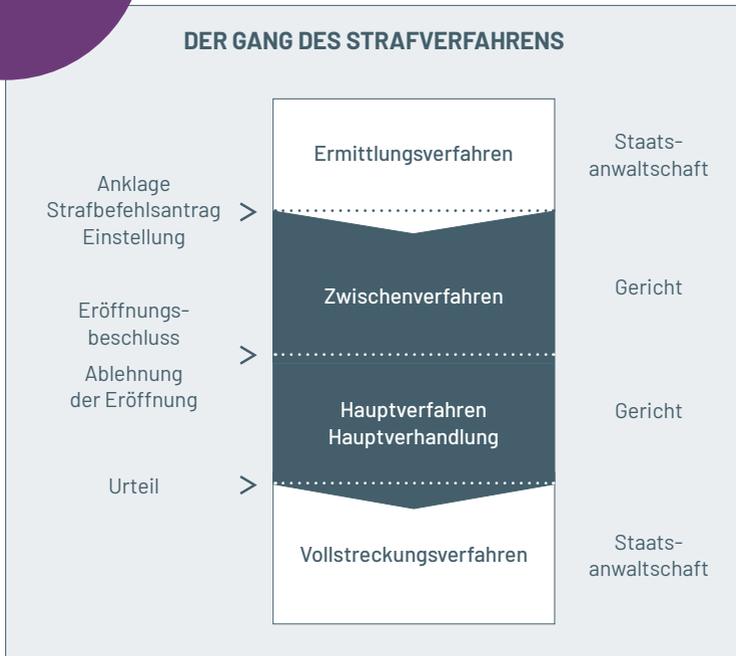


2. DER GANG DES STRAFVERFAHRENS

Niemand darf ohne Schuld bestraft werden. Deshalb muss Straftätern in einem fairen Verfahren zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass sie tatsächlich eine Straftat begangen haben.

Manchmal kann für eine Tat kein Schuldiger verurteilt werden, insbesondere, wenn ein Restzweifel nicht ausgeräumt werden kann. In einem Rechtsstaat muss das hingenommen werden.

*Niemand darf
ohne Schuld bestraft
werden!*



2.1 Ermittlungsverfahren

Sobald die Staatsanwaltschaft durch die Anzeige eines Bürgers bzw. einer Bürgerin oder auf anderem Weg von dem Verdacht einer Straftat erfährt, muss sie ermitteln, ob tatsächlich eine Straftat begangen wurde. Voraussetzung ist ein sogenannter **Anfangsverdacht**. Das heißt, es muss konkrete Tatsachen geben, die es möglich erscheinen lassen, dass tatsächlich eine Straftat vorliegt.

Hat die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht bejaht und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, werden die Umstände der Tat erforscht. Dabei werden belastende und entlastende Tatsachen ermittelt.

Nur ein konkreter Anfangsverdacht führt zu einem Ermittlungsverfahren.





Bei den Ermittlungen werden **Beweise** erhoben, also zum Beispiel Zeugen befragt, Tatortspuren gesichert und Tatverdächtige vernommen. Die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen führt überwiegend die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durch. Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen.

Für besonders schwerwiegende Eingriffe – z. B. die Durchsuchung einer Wohnung, das Abhören von Telefongesprächen oder die Verhaftung eines Tatverdächtigen – bedarf es einer Genehmigung durch ein Gericht.

Das Ermittlungsverfahren ist beendet, wenn die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen abschließt. Reichen die Beweise voraussichtlich für eine Überführung des Tatverdächtigen aus (hinreichender Tatverdacht), erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage zum Gericht.

Bei leichten Straftaten und geringer Schuld des Täters kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Anklage und Gerichtsverhandlung einstellen – z. B. gegen Zahlung einer Geldauflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung.

Gibt es für die Überführung des Täters keine ausreichenden Beweise, muss die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einstellen.



2.2 Zwischenverfahren

Ab der Anklageerhebung ist das Gericht für die weitere Sachbearbeitung zuständig. Es teilt dem Beschuldigten (der in diesem Stadium Angeschuldigter heißt) die Anklageschrift mit und gibt ihm die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Das Gericht prüft sodann die Anklage. Bejaht auch das Gericht einen hinreichenden Tatverdacht, beschließt es die Eröffnung des Hauptverfahrens. Erst dann spricht man von einem „Angeklagten“.

Verneint das Gericht einen hinreichenden Tatverdacht, lehnt es die Eröffnung ab.

2.3 Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung prüft das Gericht, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den (Vorsitzenden) Richter. Er stellt fest, ob der Angeklagte und gegebenenfalls ein Verteidiger sowie ein Staatsanwalt anwesend sind. Außerdem prüft der Vorsitzende, ob die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind. Der Vorsitzende belehrt die erschienenen Zeugen und Sachverständigen über ihre Pflichten; die Zeugen werden belehrt, dass sie die Wahrheit sagen müssen. Anschließend verlassen die Zeugen den Sitzungssaal, während die Sachverständigen in der Regel im Sitzungssaal verbleiben.



Der Vorsitzende vernimmt nun den Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen (Name, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit).

Anschließend verliest der Vertreter der Staatsanwaltschaft die **Anklage**.

Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten darüber, dass es ihm freisteht, sich zu den Vorwürfen zu äußern oder zu **schweigen**. In Deutschland muss sich niemand selbst belasten. Jeder Angeklagte darf daher schweigen. Dies darf ihm nicht negativ angelastet werden. Der Angeklagte kann aber auch aussagen und seine Sicht der Dinge darstellen.

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die **Beweisaufnahme**. Das Gericht muss alle Umstände ermitteln, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen.

In der Regel nimmt die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen einen wesentlichen Teil der Beweisaufnahme ein. Im Rahmen der Beweisaufnahme können zudem Sachverständige gehört (z. B. eine Rechtsmedizinerin zur Alkoholisierung des Angeklagten oder zur Todesursache beim Opfer), Beweismittel in Augenschein genommen (z. B. die Tatwaffe) und Urkunden verlesen werden (z. B. Wirkstoffgutachten bei Betäubungsmittelstraftaten).

Der Vorsitzende des Gerichts schließt die Beweisaufnahme und erteilt dem Staatsanwalt sowie der Verteidigung und dem Angeklagten das Wort zu den Schlussanträgen (**Plädoyers**). Der Angeklagte hat zudem das „**letzte Wort**“, d. h. er hat das Recht, vor der Urteilsberatung als Letzter zum Gericht zu sprechen.

Nach dem „letzten Wort“ des Angeklagten zieht sich das Gericht zur Urteilsberatung zurück.

Das Gericht entscheidet über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner Überzeugung. Das bedeutet, dass eine „mathematische“ Gewissheit nicht erforderlich ist, um den Angeklagten zu verurteilen. Es genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit. Das Gericht muss sich dabei mit allen wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkten auseinandersetzen. Genügen die Ergebnisse der Beweisaufnahme aus Sicht des Gerichts nicht, um dem Angeklagten die Tat nachzuweisen, so ist er freizusprechen (in dubio pro reo – Im Zweifel für den Angeklagten).

Nach der Beratung begibt sich das Gericht wieder in den Sitzungssaal und verkündet „Im Namen des Volkes!“ das **Urteil**. Dazu verliest das Gericht die Urteilsformel (welche Straftat hat der Angeklagte begangen und welche Strafe bekommt er dafür?). Im Anschluss begründet das Gericht kurz seine Entscheidung. Die ausführliche schriftliche Urteilsbegründung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

*Im Zweifel für
den Angeklagten.*

Nach der Urteilsverkündung wird der Angeklagte belehrt, welche Rechtsmittel er gegen das Urteil hat.



Über die gesamte Hauptverhandlung wird vom Protokollführer des Gerichts ein Protokoll geführt. Dieses gibt den wesentlichen Gang der Hauptverhandlung und die Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten wieder. Mit Hilfe des Protokolls kann später nachvollzogen werden, ob es zu Verfahrensfehlern gekommen ist.

2.4 Rechtsmittel

Je nach konkreter Sachlage kann der Angeklagte in **Berufung** oder in **Revision** gehen. Bei der Berufung wird die Beweisaufnahme wiederholt, das heißt, es werden noch einmal die Tatsachen überprüft und z. B. Zeugen vernommen. In der Revision werden nur Rechtsfragen geklärt, also ob die geltenden Gesetze richtig angewendet wurden.

Hat in erster Instanz das Amtsgericht (Strafrichter oder Schöffengericht) entschieden, ist in zweiter Instanz (Berufungsverfahren) das Landgericht als kleine Strafkammer und in dritter Instanz (Revisionsverfahren) das Bayerische Oberste Landesgericht zuständig. Bei einer erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts als große Strafkammer ist in zweiter Instanz nur noch die Revision zum Bundesgerichtshof möglich. Ein Berufungsverfahren gibt es in diesem Fall nicht.

Ob eine Strafsache in erster Instanz vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht oder der großen Strafkammer verhandelt wird, richtet sich insbesondere nach der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Rechtsfolge, vor allem der Höhe der Strafe.

2.5 Vollstreckungsverfahren

Sobald ein Urteil rechtskräftig ist, kommt das Verfahren wieder zurück zur Staatsanwaltschaft. Sie vollstreckt das Urteil. Nur bei Jugendlichen (zu den Besonderheiten siehe unten Nr. 6) bleibt weiterhin der Richter zuständig.

Bei **Freiheitsstrafen** wird der Verurteilte von der Staatsanwaltschaft aufgefordert, seine Haft in der für ihn zuständigen Justizvollzugsanstalt anzutreten, wenn er sich auf freiem Fuß befindet. Welche das ist, regelt der bayerische Vollstreckungsplan und hängt etwa von der Höhe der Strafe und dem Gerichtsbezirk ab.

Wurde der Angeklagte nur zu einer **Geldstrafe** verurteilt, erhält er eine Zahlungsaufforderung. Beahlt er nicht, kann die Staatsanwaltschaft weitere Maßnahmen ergreifen, zum Beispiel sein Gehalt oder Vermögen pfänden. Wenn alles nichts hilft, muss der Verurteilte als Ersatz für die nicht bezahlte Geldstrafe in Haft. In geeigneten Fällen kann er aber auch „schwitzen statt sitzen“ und im Rahmen des gleichnamigen bayerischen Projekts eine Inhaftierung durch gemeinnützige Arbeit abwenden.

3. BETEILIGTE AM STRAFVERFAHREN

3.1 Gericht

Strafgerichte gibt es bei den Amtsgerichten, den Landgerichten, den Oberlandesgerichten, dem Bayerischen Obersten Landesgericht und dem Bundesgerichtshof. Neben den **Berufsrichtern** üben bei bestimmten Gerichten auch **Laienrichter** ohne juristische Ausbildung (Schöffen) das Richteramt mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Ob beim Amtsgericht der Strafrichter (Berufsrichter) oder das Schöffengericht (ein Berufsrichter und zwei Schöffen) oder beim Landgericht die kleine (ein Berufsrichter und zwei Schöffen) oder die große Strafkammer (zwei bzw. drei Berufsrichter und zwei Schöffen) entscheiden, richtet sich im Wesentlichen nach der Bedeutung der Sache und der Höhe der zu erwartenden Strafe.

Info

*Die Gerichte sind persönlich und sachlich **unabhängig** und nur dem Gesetz unterworfen.*

*Das heißt: **Niemand kann ihnen die Weisung erteilen, ein bestimmtes Urteil zu fällen.***



3.2 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist die Anklagebehörde. Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nimmt an der Hauptverhandlung teil. Er macht im Verfahren nicht nur die für eine Verurteilung sprechenden Gesichtspunkte geltend, sondern auch die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände.

3.3 Angeklagter

Der Angeklagte ist der Tatverdächtige, gegen den die Staatsanwaltschaft vor Gericht Anklage erhoben hat. Ob er schuldig im Sinne der Anklage ist, steht erst nach einem rechtskräftigen Urteil fest. Bis dahin gilt die **Unschuldsvermutung**.

Der Pflichtverteidiger wird vom Staat bezahlt.

3.4 Verteidiger(in)

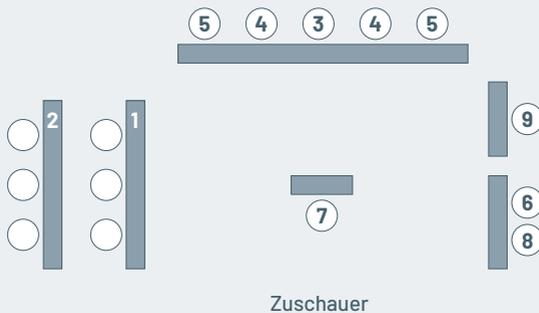
Nicht an jedem Strafverfahren ist ein Verteidiger beteiligt. Bei geringfügigen Vorwürfen kommt es auch vor, dass ein Angeklagter keinen Verteidiger will. Ein Angeklagter kann aber immer einen Verteidiger hinzuziehen, den er allerdings selbst bezahlen muss.

In schwerwiegenden Fällen bekommt ein Angeklagter jedoch einen **Pflichtverteidiger**. Dieser wird vom Staat bezahlt.

Info

Die Sitzordnung am Beispiel der großen Strafkammer beim Landgericht

- | | | |
|------------------|------------------------|---------------------|
| 1. Angeklagter | 4. beis. Berufsrichter | 7. Zeuge |
| 2. Verteidiger | 5. Schöffe | 8. Sachverständiger |
| 3. vors. Richter | 6. Staatsanwaltschaft | 9. Protokollführer |



4. STRAFEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN GEGEN ERWACHSENE

Das Strafrecht sieht als Rechtsfolgen einer Tat Strafen und Maßnahmen (insbesondere die Maßregeln der Besserung und Sicherung) vor. Eine Strafe (z. B. Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) setzt voraus, dass der Täter schuldhaft gehandelt hat.



„Keine Strafe ohne Schuld!“

Das ist nicht der Fall, wenn die Person bei Begehung der Tat aufgrund einer seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (**Schuldunfähigkeit**). In diesem Ausnahmefall kann sie auch nicht bestraft werden. Besteht jedoch die Gefahr, dass eine schuldunfähige Person weitere schwerwiegende Taten begehen wird, so kann das Gericht sie als Maßregel beispielsweise in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt unterbringen (zu diesen sogenannten „Maßregeln“ siehe unten).

Im Einzelnen stellen sich die Strafen und Maßnahmen wie folgt dar:

Das Strafgesetzbuch sieht als Hauptstrafen die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe vor. Bei der Freiheitsstrafe kann es sich um eine lebenslange oder um eine zeitige handeln. Sie kann zudem unbedingt, d. h. als Vollzugsstrafe, verhängt oder – bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren – zur Bewährung ausgesetzt werden. Als einzige Nebenstrafe sieht das Strafgesetzbuch das Fahrverbot vor.

4.1 Lebenslange Freiheitsstrafe

Nur wenige Straftatbestände sehen die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vor. Dazu gehört insbesondere der Tatbestand des **Mordes**. Diesen verwirklicht, wer einen Menschen vorsätzlich tötet und dabei ein im Gesetz aufgeführtes „Mordmerkmal“ verwirklicht, beispielsweise aus Habgier, grausam oder zur Verdeckung einer anderen Straftat handelt.

Für die lebenslange Freiheitsstrafe besteht keine zeitliche Obergrenze. Sie kann grundsätzlich bis zum Lebensende des Täters vollstreckt werden. Es ist jedoch auch hier möglich, nach einer langen Zeit der Verbüßung den Strafrest zur Bewährung auszusetzen. Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe kann dies aber frühestens nach 15 Jahren Haft geschehen.

*Nicht jeder
„Lebenslängliche“
wird automatisch nach
15 Jahren entlassen.*





4.2 Zeitige Freiheitsstrafe

Das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt einen Monat, das Höchstmaß 15 Jahre. Das Gericht darf die Höchststrafe von 15 Jahren auch dann nicht überschreiten, wenn es den Angeklagten gleichzeitig wegen mehrerer Taten verurteilt.

4.3 Geldstrafe

Die Geldstrafe wird in Form sogenannter „**Tagessätze**“ verhängt. Wie viele „Tagessätze“ ein Verurteilter bezahlen muss, hängt von der Schwere seiner Schuld ab. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich hingegen nach seinem Nettoeinkommen. Wird jemand also zum Beispiel zu 90 Tagessätzen verurteilt, muss er drei Netto-Monatsgehälter bezahlen. Wer viel verdient, bezahlt für dieselbe Straftat also mehr als jemand, der wenig verdient.

4.4 Nebenstrafe Fahrverbot

Wird ein Täter wegen einer Straftat verurteilt, kann gegen ihn zusätzlich, d. h. neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe, ein Fahrverbot für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten verhängt werden. Dies kommt nicht nur bei Verkehrsdelikten wie Gefährdung des Straßenverkehrs oder Trunkenheit im Verkehr in Betracht, sondern grundsätzlich bei allen Straftaten.

4.5 Maßnahmen

Als Maßnahmen gelten insbesondere die **Maßregeln der Besserung und Sicherung**. Diese füllen eine Lücke dort, wo die Gefährlichkeit eines Täters für die Allgemeinheit so groß ist, dass die Strafe nicht ausreicht,



um die Allgemeinheit vor seinen Taten zu schützen. Sie greifen auch bei Tätern, die wegen Schuldunfähigkeit (vgl. oben auf S. 21) freigesprochen werden müssen, bei denen aber anzunehmen ist, dass sie in Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen werden.

Zu den Maßregeln gehören die Unterbringung in der **Sicherungsverwahrung**, die Unterbringung in einem **psychiatrischen Krankenhaus**, die Unterbringung in einer **Entziehungsanstalt**, die Führungsaufsicht, die **Entziehung der Fahrerlaubnis** und das Berufsverbot.

Eine weitere Maßnahme stellt die **Einziehung** dar. Dem Täter kann prinzipiell alles weggenommen werden, was er für die Straftat verwendet hat (also z. B. die Tatwaffe), und alles, was er durch die Straftat erlangt hat (also z. B. die Tatbeute, der Erlös aus einem Rauschgiftgeschäft oder eine Bestechungszahlung). Dies beruht auf der Überlegung, dass sich Verbrechen nicht lohnen darf.

5. BUNDESZENTRALREGISTER

Jede strafgerichtliche Verurteilung wird in das Bundeszentralregister eingetragen. Das sogenannte (polizeiliche) **Führungszeugnis** ist ein Auszug aus diesem Bundeszentralregister. Wer nur zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder weniger verurteilt wurde, darf sich als „nicht vorbestraft“ bezeichnen.



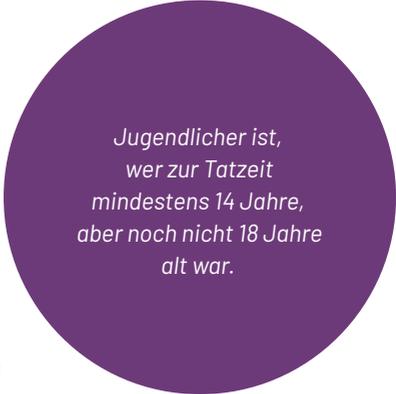
6. BESONDERHEITEN IM JUGENDSTRAFVERFAHREN

Wer jünger als 14 Jahre alt ist, kann sich in Deutschland nicht strafbar machen. Jugendliche (14 bis 17 Jahre alt) und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre alt) müssen sich zwar für Straftaten verantworten; für das Gerichtsverfahren gibt es aber Besonderheiten.

Um strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können, muss der Jugendliche bei Tatbegehung reif genug gewesen sein, das Unrecht seines Tuns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

6.1 Rechtsfolgen

Als Sanktionen sieht das Jugendgerichtsgesetz **Erziehungsmaßregeln**, Zuchtmittel und Jugendstrafe vor. Unter die Erziehungsmaßregeln fallen die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft, die Anordnung der Heimerziehung oder einer Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform sowie die Erteilung von Weisungen. Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und seine Erziehung fördern und sichern sollen. Beispielsweise kann das Gericht dem Jugendlichen auferlegen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen, Arbeitsleistungen zu erbringen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich). Wenn der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nachkommt, kann gegen ihn ein Jugendarrest verhängt werden.



*Jugendlicher ist,
wer zur Tatzeit
mindestens 14 Jahre,
aber noch nicht 18 Jahre
alt war.*

Wenn Erziehungsmaßregeln aus Sicht des Jugendrichters nicht ausreichend sind, ahndet das Gericht die Straftat mit **Zuchtmitteln**. Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest. Eine Auflage kann darin bestehen, dass der Jugendliche den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutmacht, sich bei dem oder der Verletzten persönlich entschuldigt oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zahlt.

Info

Jugendarrest gibt es in drei Formen:

- › **Freizeitarrest** (höchstens zweimal zwei Tage; darf nur in der Freizeit, insb. am Wochenende, vollstreckt werden),
- › **Kurzarrest** (höchstens 4 Tage)
- › **Dauerarrest** (1 bis zu 4 Wochen)

Der Jugendrichter verhängt dagegen eine **Jugendstrafe**, d. h. eine Gefängnisstrafe, wenn dies aufgrund der schädlichen Neigungen des Jugendlichen oder aufgrund der Schwere der Schuld erforderlich ist. Die Jugendstrafe beträgt sechs Monate bis zu fünf Jahre, bei gravierenden Verbrechen sechs Monate bis zu zehn Jahren. Neben einer Bewährungsstrafe kann der Jugendrichter einen Warnschussarrest von bis zu vier Wochen verhängen.

6.2 Verhandlung und Register

Die Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen ist nicht öffentlich.

Eine weitere Besonderheit ist, dass an der Hauptverhandlung gegen Jugendliche oder Heranwachsende ein Vertreter der **Jugendgerichtshilfe** teilnimmt, der das Gericht dabei unterstützt, sich ein Bild von der Persönlichkeit und den Lebensumständen des jungen Straffälligen zu machen.

Die Anordnungen und Entscheidungen nach dem Jugendgerichtsgesetz werden im Regelfall im **Erziehungsregister** erfasst. Nur bei schweren Sanktionen (wie z. B. Jugendstrafen) erfolgt eine Eintragung im Bundeszentralregister.

Info

Erziehungsregister

Sammlung aller Anordnungen und Entscheidungen der Jugend- und Familiengerichte beim Bundesamt für Justiz.

Bundeszentralregister

Sammlung aller strafgerichtlichen Verurteilungen und anderen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden beim Bundesamt für Justiz.

Schüler und Schülerinnen, deren Interesse durch den Besuch einer Gerichtsverhandlung geweckt wurde, können sich im Rahmen der „**Teen Court**“-Projekte in Bayern im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit Straftaten Jugendlicher befassen, mit dem jugendlichen Straftäter über dessen Tat sprechen, u. U. eine erzieherische Maßnahme vereinbaren und ggf. deren Erfüllung überwachen (weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/projekte/>).

Die Hauptverhandlung gegen Jugendliche ist nicht öffentlich.

7. PLANUNG DES BESUCHS EINER GERICHTSVERHANDLUNG

Für den Besuch einer Gerichtsverhandlung durch eine Schulklasse eignen sich besonders Hauptverhandlungen in **Strafsachen**. Sie sind grundsätzlich – mit Ausnahme von Verhandlungen gegen Jugendliche – öffentlich. Allerdings kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit auch in Verhandlungen gegen Heranwachsende und Erwachsene ausschließen. Eine besondere Rolle spielen hier die Fälle, in denen Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten oder eines Zeugen zur Sprache kommen.



Strafsachen, die in erster Instanz vor einer großen Strafkammer des Landgerichts verhandelt werden, können oft länger, eventuell sogar mehrere Verhandlungstage, dauern. Sie dürften daher für einen Besuch weniger geeignet sein, da die Besucher nicht an einem Tag die gesamte Verhandlung von Anfang bis zu Ende miterleben können. Für eintägige Besuche geeigneter sind daher **Verhandlungen vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht am Amtsgericht oder der kleinen Strafkammer am Landgericht.**

Info

Zur Vorbereitung eines Schülerbesuchs in einer Hauptverhandlung wird gebeten, folgendermaßen vorzugehen:

- › *Zur Vermeidung von Engpässen sollten Besuche kurz vor den Schulferien bzw. zum Schuljahresende vermieden werden, da zu dieser Zeit erfahrungsgemäß der größte Andrang von Schulklassen herrscht.*
- › *Jede Schule sollte möglichst das jeweils nächstgelegene Amtsgericht besuchen, um eine übermäßige Belastung der Amtsgerichte an größeren Orten, insbesondere des Amtsgerichts München, zu vermeiden.*
- › *Der Besuchstermin sollte möglichst frühzeitig mit der Kontaktstelle des Gerichts bzw. dem zuständigen Richter abgestimmt werden. Dabei kann auch geklärt werden, welche Gegenstände aus Sicherheitsgründen nicht mit in das Gerichtsgebäude gebracht werden dürfen.*
- › *Einige Tage vor dem Besuch sollte mit dem zuständigen Richter abschließend geklärt werden, ob die Sitzung als Unterrichtsbeispiel geeignet ist.*
- › *In den Verhandlungspausen und am Ende der Sitzung sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen bereit, Fragen der Schüler zu beantworten.*

Es wird gebeten,

- › *pünktlich zum Beginn der Gerichtsverhandlung zu erscheinen und dabei auch die Sicherheitskontrolle am Eingang des Gerichts mit einzuplanen,*
- › *die Schulklasse im Gerichtsgebäude nicht unbeaufsichtigt zu lassen und*
- › *sich im Gerichtsgebäude sowie vor allem während der Gerichtsverhandlung ruhig zu verhalten.*

Die Würde des Gerichts erfordert insbesondere ordentliche Kleidung sowie ein ruhiges und ordentliches Verhalten im Gerichtsgebäude. Handys und Smartphones sind auszuschalten oder auf Stumm zu schalten. Es ist verboten, eine Gerichtsverhandlung mit dem Handy zu filmen. Kopfbedeckungen sind abzunehmen. Die Zuschauer haben sich zu erheben, wenn das Gericht den Saal betritt, wenn eine Vereidigung vorgenommen wird und wenn das Urteil verkündet wird.

*Während
der Gerichts-
verhandlung hat
man sich ruhig zu
verhalten!*

Eine Gerichtsverhandlung ist keine Show. Hier werden für das Leben des Angeklagten bedeutende Entscheidungen gefällt.

8. KURZÜBERSICHT: ABLAUF EINER STRAFGERICHTLICHEN HAUPTVERHANDLUNG



9. WEITERE AUFGABEN DER AMTSGERICHE

Das Strafrecht ist ein spannendes Rechtsgebiet, für das sich die Öffentlichkeit besonders interessiert. Insbesondere für den Besuch von Schülerinnen und Schülern bei Gericht eignet sich eine strafrechtliche Hauptverhandlung deshalb gut. Allerdings macht das Strafrecht nur einen Teil der Aufgaben der bayerischen Gerichte aus.

Die folgende kurze Aufstellung soll am Beispiel der Amtsgerichte die Vielfalt der Aufgaben der bayerischen Justiz aufzeigen.

› **Zivilsachen**

Bei Zivilsachen geht es um Streitigkeiten zwischen Privatpersonen wie etwa um die Zahlung einer bestimmten Geldsumme, um die Herausgabe einer Sache, um den Ersatz eines Schadens, um die Räumung einer Wohnung oder ähnliche Leistungen. Die Rechtsordnung sorgt hier dafür, dass Streitigkeiten friedlich in einem geregelten Verfahren ausgetragen werden und am Ende eine gerechte Lösung des Konflikts herbeigeführt wird. *Die Verhandlungen in Zivilsachen sind – ebenso wie auch in Strafsachen – öffentlich.*

› **Familiensachen**

In Familiensachen entscheidet das Amtsgericht insbesondere über Scheidungsanträge, über Güterrechtssachen, über das Umgangsrecht der Eltern oder Dritter mit dem Kind sowie über die Unterhaltspflicht der Eltern. *Familiensachen werden grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.*

› **Wohnungseigentumssachen**

Bei Wohnungseigentumssachen geht es grundsätzlich um Streitigkeiten innerhalb einer Wohnungseigentümergeinschaft,

beispielsweise zwischen Wohnungseigentümern untereinander oder zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und einzelnen Eigentümern oder dem Verwalter. Genaugenommen handelt es sich um einen Unterfall der Zivilsachen.

› **Grundbuchsachen**

Für fast jedes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegende Grundstück ist im Grundbuch ein Grundbuchblatt angelegt. Die Grundbücher führt das Amtsgericht (Grundbuchamt) jeweils für die Grundstücke seines Gerichtsbezirkes.

› **Nachlasssachen**

Als sogenannte Nachlassgerichte sind die bayerischen Amtsgerichte insbesondere zuständig für die Erteilung von Erbscheinen, für die Verwahrung und Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen, für die Entgegennahme von Erbausschlagungserklärungen, für die Bestellung von Nachlasspflegern und für die Ernennung bzw. Entlassung von Testamentvollstreckern.

› **Vormundschaftssachen**

Minderjährige, die keine Eltern (mehr) haben oder deren Eltern von der Sorge für das minderjährige Kind ausgeschlossen sind, bestellt das Amtsgericht einen sogenannten Vormund. Der Vormund übernimmt die elterliche Sorge. Seine Tätigkeit wird vom Gericht überwacht.

› **Betreuungssachen**

Das Amtsgericht bestellt einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

› **Vollstreckungssachen**

Selbstjustiz ist in Deutschland verboten. Wer gegen einen anderen einen Anspruch z. B. auf Zahlung eines Geldbetrags zwangsweise durchsetzen möchte, ist daher auf staatliche Hilfe durch die Vollstreckungsgerichte und Gerichtsvollzieher angewiesen.

› **Beratungshilfe**

Wer aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, kann sich bei einem Amtsgericht beraten lassen oder – soweit eine sofortige Beratung nicht möglich ist – einen Berechtigungsschein für eine Beratung beim Anwalt erhalten.

› **Registersachen**

Beim Amtsgericht werden mehrere Register geführt, die über bestimmte Rechtsverhältnisse Auskunft geben. Zu nennen sind das Handelsregister, das Partnerschaftsregister, das Genossenschaftsregister, das Vereinsregister sowie das Güterrechtsregister. Manche Tatsachen werden erst durch die Eintragung rechtlich wirksam. Die Register sind daher für den Rechtsverkehr von großer Bedeutung.





www.justiz.bayern.de



www.justiz.bayern.de

BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- › Karriere bei der bayerischen Justiz
- › Vorsorge und Betreuung
- › Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- › Ehe und Familie
- › Recht im Alltag
- › Vor Gericht



www.justiz.bayern.de/service/broschueren/

Schauen Sie mal rein!



Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de



WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.